

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 167/78

B E S C H L U S S

in ^{B E}der Entschädigungssache

Joel Lazar S[REDACTED],

D[REDACTED]-Str. [REDACTED], R[REDACTED], Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. September 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 27. September 1977 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger klagt auf weitergehende Entschädigung für Gesundheitsschaden. Das Berufungsgericht hat das klageabweisende Ersturteil bestätigt, weil der Kläger "mit dem Nachweis eines bestimmten Verfolgungsablaufes beweislos geblieben" sei und glaubhafte Angaben aus der Zeit der Verfolgung, von denen die medizinischen Sachverständigen ausgehen könnten, nicht vorhanden seien. Das ist im einzelnen dargelegt.

Diese Entscheidung ist ausschließlich mit tatsächlichen Erwägungen begründet. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) ergibt sich daraus nicht. Einen solchen zeigt auch die Beschwerde nicht auf. Ihre Einwände richten sich im wesentlichen gegen das Verfahren im Berufungsrechtszug und gegen die tatrichterliche Sachverhaltsfeststellung und Beweiswürdigung. Aus dem Urteil ergibt sich nicht, daß

- 3 -

das Oberlandesgericht die Mitursächlichkeit späterer
Auswirkungen der Verfolgung aus Rechtsgründen unbe-
rücksichtigt gelassen hat.

Mai

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)